ANLAGE NR. 3.39
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “SPEETZE UND KRUMMBEK IM OHRE-ALLER-HÜGELLAND“ (EU-CODE: DE 3633-301, LANDESCODE: FFH0023)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Eickendorf, Etingen, Everingen, Flechtingen, Grauingen, Kathendorf, Lockstedt, Rätzlingen und Wegenstedt.

(2) Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,5 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 23 km.

(3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Speetze nördlich von Flechtingen, ab dem Abzweig des Baches nach Norden bis zum Zufluss in die Aller bei Lockstedt sowie den Gewässerlauf des Krummbek vom Forsthausweg nordöstlich von Behnsdorf bis zum Zufluss in die Speetze.

(4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Flechtinger Höhenzug“ (LSG0013OK) und „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0023,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 130, 131.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung der Bachläufe der Speetze und des Krummbek und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte am Mittel- und Unterlauf einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.